

# RS Vwgh 1987/6/16 87/14/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 idF vor 1983/587;

## Rechtssatz

Zwangsläufigkeit zur Hingabe des Heiratsgutes (hier: für Einrichtung der zukünftigen Ehewohnung der Tochter) im Jahre 1983 bestand dann, wenn der Eheschließungstermin bereits für Ende 1983 festgesetzt war, die Anschaffungen im Hinblick auf diesen Termin im Herbst 1983 getätigten wurden und der Eheschließungstermin nur aus im Zeitpunkt der Hingabe des Heiratsgutes nicht vorhersehbaren Gründen (hier: Komplikationen bei der Entbindung, Verkehrsunfall des Bräutigams) auf das Jahr 1984 verlegt werden mußte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140047.X01

## Im RIS seit

16.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)